



Anlagenordnung

1. Das Benutzen der Reithalle und der Außenanlagen im Reiterhau ist denjenigen Personen erlaubt, die Mitglied im RFV Murr gau sind und die anfallende Anlagennutzungsgebühr entrichtet haben. Die Nutzung des Turnierplatzes ist nur nach Absprache mit dem Vorstand zulässig.
2. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Murr gau geschehen auf eigene Gefahr. Der Verein ist für Schäden bei Unfällen nicht haftbar zu machen. Bei Minderjährigen obliegt die Aufsichtspflicht den gesetzlichen Vertretern.
3. Es ist der jeweils gültige Hallenbelegungsplan zu beachten.
4. Reiten ohne Helm geschieht auf eigene Gefahr! Für Minderjährige besteht Helmpflicht.
5. Das Rauchen in der Reithalle ist aus baupolizeilichen und ethischen Gründen strengstens verboten.
6. In der Reitbahn ist das Telefonieren verboten.
7. Im Vorraum der Reithalle ist für Ruhe zu sorgen.
8. Befinden sich Reiter in der Reitbahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bandentür „bitte Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
9. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
10. Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende freizuhalten. „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.
11. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Dem auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag; nicht jedoch, wenn er auf dem Zirkel reitet.
12. Ab 10 Reitern in der Halle bestimmt der älteste Reiter, dass auf einer Hand geritten wird. Ebenso gibt dieser den jeweiligen Handwechsel an.
13. Linke Hand hat Vorfahrt, Rechte Hand weicht auf den zweiten Hufschlag aus.
14. Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die den neuen Hufschlag bereits erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.
15. Vor Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen. Das Auskratzen der Hufe in der Reitbahn ist untersagt. Nach dem Hufe auskratzen ist zu kehren.
16. Auf der gesamten Reitanlage dürfen nur vom Vorstand autorisierte Personen Unterricht und Beritt erteilen. Diese Genehmigung durch den Vorstand kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrags und einer unterschriebenen Einverständniserklärung erteilt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen geahndet.
17. Während der Reitstunde darf nicht privat geritten werden. Die Unterricht haltende Person hat Weisungsbefugnis.
18. Der Reiter muss sein Pferd beherrschen und darf andere Reiter nicht stören. Anfänger gehören an die Longe. – Neue Reitinteressenten müssen nach 10-maligem Reiten (Schnupperkarte) auch aus Gründen der Haftung Mitglied des Vereins werden.



19. Das Longieren in der Reithalle ist bei Bedarf weiterer Mitglieder auf 20 Minuten zu begrenzen. Bei mehr als 2 Reitern in der Halle darf nur auf einem Zirkel longiert werden. Nach Möglichkeit sollte dieser Zirkel von den übrigen Reitenden gemieden werden. Während des therapeutischen Reitens ist das Reiten und Longieren aus Sicherheitsgründen verboten. Das Longieren ist nur an einem festen Kappzaum oder an der Trense erlaubt.
20. Das Aufbauen von Stangen, Cavalettis, Sprüngen, Absperrungen und sonstigen Aufbauten zum Reiten oder Longieren sind nur erlaubt, solange die anderen anwesenden Hallennutzer/innen in der Reitbahn ausdrücklich nichts dagegen haben. Sie sind nach Gebrauch unmittelbar wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. In der Hohlstunde ist das Springen verboten.
21. Das Freilaufen oder Wälzen lassen der Pferde setzt voraus, dass die Halle frei ist und im Anschluss wieder in einen ordentlichen Zustand versetzt wird. Zum Freilaufen und wälzen lassen ist die Absperrung/ das Flatterband an der verspiegelten kurzen Seite anzubringen. Nach dem Freilaufen und wälzen lassen ist die Halle zu rechnen!
Das Freilaufen lassen der Pferde ist nur unter Aufsicht gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und der Reiter/Besitzer haftet für eventuelle Schäden.
22. Zum Erhalt des Hallenbodens sind Pferdeäpfel abzusammeln, bevor sie zertreten werden, spätestens vor Verlassen der Reithalle. Die entsprechende Schubkarre nicht vergessen. Diese darf jeder leeren. Solidarität zeigen und auch mal die Pferdeäpfel anderer aufsammeln!
23. Regelmäßiges Wässern und Planen ist für die Pflege des Hallenbodens erforderlich, diese Tätigkeiten übt die Reitlehrerin/der Reitlehrer aus.
24. Der Anbinde- und Geräteplatz ist sauber zu halten, dazu gehören kehren, Schubkarre leeren, Geräte ordentlich zurückstellen. Bitte auch auf die Sauberhaltung des Parkplatzes achten.
25. Pferde mit ansteckenden Krankheiten sind von der Hallenbenutzung ausgeschlossen.
26. Hunde sind auf der gesamten Anlage so an der Leine zu führen, dass niemand gestört wird. Bei einem entstehenden Personen- und Sachschaden haftet der Besitzer.
27. Die gesamten Einrichtungen der Reithalle sind sorgsam zu behandeln. Jegliche Schäden sind unverzüglich der Reitlehrerin/dem Reitlehrer zu melden.
28. Die Reithallenbeleuchtung sollte nur bei Bedarf angeschaltet und vom letzten Reiter wieder gelöscht werden. - Ab 22:30 Uhr kein Reitbetrieb.
29. Die Bandentüre ist stets geschlossen zu halten.
30. Pro Reitstunde sind maximal 10 Reiter zugelassen. Die Anmeldung erfolgt über das Reitbuch. Bei Nicht-Teilnahme und nicht erfolgter Abmeldung, muss die Reitstunde bezahlt werden.
31. Auch externen Reitern wird die Möglichkeit geboten an den Reitstunden teilzunehmen und den RFV Murrnau dadurch besser kennenzulernen. Die Anlagennutzung von externen Reitern (egal ob mit oder ohne Reitunterricht) ist im Reitverein auf 14 mal im Kalenderjahr begrenzt! Im Anschluss daran sind nur noch 2 Monate Gastreiter möglich. Danach ist eine Mitgliedschaft erwünscht.
32. Verstöße gegen diese Hallenordnung können zum Ausschluss von der Benutzung der Reitanlage führen.